Stand: 31.10.2025 23:28:33

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/9178

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Baukammerngesetzes"

# Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 18/9178 vom 07.07.2020
- 2. Plenarprotokoll Nr. 54 vom 23.09.2020
- 3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/10619 des BV vom 15.10.2020
- 4. Beschluss des Plenums 18/10804 vom 21.10.2020
- 5. Plenarprotokoll Nr. 57 vom 21.10.2020
- 6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10.11.2020



# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

07.07.2020 Drucksache 18/9178

## Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Baukammerngesetzes

## A) Problem

Aufgrund des generellen Verbots zur Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in den Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (aktuell: 6. BaylfSMV vom 19. Juni 2020) sind die Bayerischen Baukammern (Bayerische Architektenkammer und Bayerische Ingenieurekammer-Bau) daran gehindert, ihre jährlich gebotenen Vertreterversammlungen als Präsenzveranstaltungen durchzuführen.

### B) Lösung

Der vorliegende Entwurf ermöglicht die Durchführung der Vertreterversammlungen im Jahr 2020 mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel.

## C) Alternativen

Keine

#### D) Kosten

Die Änderungen sind für die Gemeinden, die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger kostenneutral. Die Gesetzesänderung wird einen gewissen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Bayerischen Baukammern mit sich bringen, welcher aber unvermeidbar ist und keine Personalmehrungen verursachen wird.

18. Wahlperiode

Drucksache 18/9178

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Baukammerngesetzes

§ 1

Art. 33a des Baukammerngesetzes (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBI. S. 308, BayRS 2133-1-B), das zuletzt durch § 1 Abs. 162 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
  - "(1) <sup>1</sup>Abweichend von Art. 16 Abs. 2 und 4 sowie von auf Grundlage des Art. 18 erlassenen Satzungen kann der Vorstand die Vertreterversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Online-Format im Wege elektronischer Kommunikation durchführen. <sup>2</sup>Die Nichtöffentlichkeit, sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe durch alle geladenen Mitglieder sind sicherzustellen. <sup>3</sup>Die elektronische Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne des Art. 16 Abs. 2 und 4."
- 2. Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden die Abs. 2 und 3.

	§ 2	
Dieses Gesetz tritt am	in Kra	ft

### Begründung:

## A. Allgemeines

Die mit einer Präsenzversammlung verbundene Anwesenheit einer Vielzahl von Personen – die nach Art. 15 Satz 1 Baukammerngesetz (BauKaG) vorgeschriebene Zahl der Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt bei beiden Baukammern 125 - birgt in Zeiten von COVID-19 für die Versammlungsteilnehmer nicht unerhebliche gesundheitliche Gefahren. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat daher mit den Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen (derzeit: 6. BaylfSMV vom 19. Juni 2020, BayMBI. Nr. 348, BayRS 2126-1-10-G) ein generelles Verbot für die Durchführung von Veranstaltungen und Versammlungen erlassen. Dieses Gesetz schafft die rechtliche Grundlage dafür, dass die Bayerischen Baukammern (Bayerische Architektenkammer und Bayerische Ingenieurekammer-Bau), im Jahr 2020 ihre Vertreterversammlungen als Online-Format mithilfe elektronischer Kommunikationsmittel durchführen können, auch wenn ggf. eine Verschlechterung der Situation eintritt. Notwendig ist hierfür eine zeitweise Anpassung des BauKaG.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Zu Nr. 1

Die Änderung in Nr. 1 schafft die rechtliche Grundlage zur Durchführung der Vertreterversammlungen als Online-Format. Die Mitglieder haben sich zu Beginn der Vertreterversammlung zu dieser anzumelden, um die Beschlussfähigkeit feststellen zu können. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorstand der jeweiligen Baukammer während der Sitzung regelmäßig zu überprüfen. Die technische Verwirklichung des Online-Formats obliegt dem Vorstand. Hierbei ist ein geschlossener, kennwortgeschützter Raum zu nutzen. Die Nichtöffentlichkeit der Sitzung dient dazu, die Verschwiegenheitspflicht der Vertreter nach Art. 14 Abs. 4 BauKaG zu wahren. Es ist durch technische Maßnahmen sicherzustellen, dass jeder Vertreter bei Wahlen und Abstimmungen nur einmal von seinem Stimmrecht Gebrauch machen kann.

#### Zu Nr. 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1.

## Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe den Tagesordnungspunkt 2 a auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Baukammerngesetzes (Drs. 18/9178)

- Erste Lesung -

Eine Aussprache findet hierzu nicht statt. Wir kommen damit gleich zur Zuweisung an den federführenden Ausschuss. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.

# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

15.10.2020

Drucksache 18/10619

# Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/9178

zur Änderung des Baukammerngesetzes

### I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass § 1 wie folgt geändert wird:

- 1. Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "Art. 33a des Baukammerngesetzes" durch die Wörter "Das Baukammerngesetz" ersetzt.
- 2. Die Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
  - 1. 'Art. 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:
    - "(5) ¹Abweichend von Abs. 2 und 4 sowie von auf Grundlage des Art. 18 erlassenen Satzungen kann der Vorstand die Vertreterversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Online-Format im Wege elektronischer Kommunikation durchführen. ²Die Nichtöffentlichkeit, sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe durch alle geladenen Mitglieder sind sicherzustellen. ³Die elektronische Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne des Abs. 2 und 4."'
- 3. Die Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Berichterstatter: Jürgen Baumgärtner Mitberichterstatter: Sebastian Körber

#### II. Bericht:

- 1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am
  Oktober 2020 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: kein Votum SPD: Zustimmung FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 38. Sitzung am 15. Oktober 2020 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung SPD: Zustimmung FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- 1. In § 1 werden im Einleitungssatz die Wörter "das zuletzt durch § 1 Abs. 162 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI S. 98) geändert worden ist" durch die Wörter "das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI S. 370) geändert worden ist" ersetzt.
- In § 2 wird als Datum des Inkrafttretens der "11. November 2020" eingefügt.

Sebastian Körber

Vorsitzender



# Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

21.10.2020 Drucksache 18/10804

## **Beschluss**

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/9178, 18/10619

Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes

§ 1

Dem Art. 16 des Baukammerngesetzes (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBI. S. 308, BayRS 2133-1-B), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 370) geändert worden ist, wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) ¹Abweichend von Abs. 2 und 4 sowie von auf Grundlage des Art. 18 erlassenen Satzungen kann der Vorstand die Vertreterversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Online-Format im Wege elektronischer Kommunikation durchführen. ²Die Nichtöffentlichkeit, sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe durch alle geladenen Mitglieder sind sicherzustellen. ³Die elektronische Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne des Abs. 2 und 4."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 11. November 2020 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Dr. Wolfgang Heubisch

VI. Vizepräsident

# Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Martin Wagle

Abg. Ursula Sowa

Abg. Hans Friedl

Abg. Josef Seidl

Abg. Klaus Adelt

Abg. Sebastian Körber

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe Tagesordnungspunkt 2 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Baukammerngesetzes (Drs. 18/9178)

- Zweite Lesung -

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Vereinbarung im Ältestenrat 32 Minuten. Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner ist Herr Kollege Martin Wagle für die CSU-Fraktion.

Martin Wagle (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich hoffe, dieser Tagesordnungspunkt trägt dazu bei, die Emotionen etwas herunterzufahren und mehr Einigkeit zu erzielen, obwohl er natürlich auch in gewisser Weise Corona-induziert ist; denn die Durchführung größerer Veranstaltungen ist gerade vor dem Hintergrund dieser dynamischen Corona-Infektionslage nicht mehr möglich. Daher steht nun die Änderung des Baukammergesetzes auf der Tagesordnung;

(Zuruf)

denn die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau sind bisher verpflichtet, ihre jährlich gebotenen Vertreterversammlungen als Präsenzveranstaltungen abzuhalten. Das soll mit diesem Gesetz geändert werden. Nun sollen Vertreterversammlungen grundsätzlich auch als Online-Veranstaltungen möglich sein, und "grundsätzlich" bedeutet: nicht nur in diesem Jahr, sondern auch in den Folgejahren. Dies ist so auch im Ausschuss für Wohnen, Bau und Verkehr abgestimmt.

Selbstverständlich ist im Online-Format die Einhaltung der obligatorischen Erfordernisse, welche die Rechtssicherheit gewährleisten, sicherzustellen. Ein charmanter Nebenaspekt ist die Kostenneutralität. Für den Steuerzahler wirkt es sich also nicht negativ aus. Das kann man nicht von jedem Gesetz so behaupten.

Weil diese Gesetzesänderung geeignet ist, dieses Problem abzustellen, weil sie nichts kostet und zukunftsgerichtet ist, bitte ich Sie, unserem Vorschlag zur Änderung des Baukammerngesetzes zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher**: Vielen Dank, Herr Kollege Wagle. – Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat Frau Kollegin Ursula Sowa das Wort.

**Ursula Sowa** (GRÜNE): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! "Wenn wir die Digitalisierung richtig betreiben, wird aus einer Raupe ein Schmetterling. Wenn wir es nicht richtig machen, haben wir am Ende bestenfalls eine schnellere Raupe", sagt der amerikanische IT-Forscher George Westerman. – Was hat das nun mit dem Antrag zu tun, dem Baukammerngesetz zuzustimmen? – Vielleicht doch einiges; denn mir scheint, als seien uns die überall versteckt schlummernden Raupen vor Corona oftmals überhaupt nicht bewusst gewesen. Jetzt erkennen wir, was sich alles durch die Digitalisierung nicht nur in einer Notsituation, sondern langfristig vereinfachen lässt.

Wir haben jetzt die einmalige Gelegenheit, die Digitalisierung auf allen Ebenen voranzubringen. Da ist der Antrag, das Baukammerngesetz zu ändern, nur ein Beispiel. Es ist selbstverständlich, dass wir zustimmen; das war auch in unserem Ausschuss nicht strittig. Wir waren uns einig, diese Kleinigkeit zu regeln. Warum wir uns hier im Plenum nochmals damit befassen, weiß ich nicht genau; aber ich will meine Redezeit nutzen, um auf einige Lücken hinzuweisen, die auch in der Baupolitik – schade, die Bauministerin ist gerade nicht hier – der Verbesserung harren.

Wir können uns nämlich durchaus vorstellen, dass wir weitere Fortschritte machen. Mit Freude habe ich in den vergangenen Wochen die Nachricht aufgenommen, dass die Staatsregierung ein Online-Portal geschaffen hat, das einen zentralen Zugriff auf laufende und abgeschlossene Bauleitplanungen ermöglicht. Bürgerinnen und Bürger können sich über die Plattform ganz einfach über städtebauliche Planungsverfahren in

den Gemeinden informieren. Das kann die Akzeptanz von Bauvorhaben entscheidend fördern, und dies liegt natürlich auch im Interesse der Ingenieure- und der Architekten-kammer. Für diesen Schritt spreche ich mein dezidiertes Lob aus.

In anderen Bereichen allerdings hakt es noch. Dringend ist aus unserer Sicht die Einführung der digitalen Baugenehmigung unter dem Schlagwort "digitale Bauakte", und dies sollte auf alle Baubehörden zutreffen. Bisher ist es nur etwas schleppend – ich erinnere an das Bild der Raupe – vorwärtsgegangen. Nur 15 Landratsämter versuchen sich als Pilot. Das ist natürlich viel zu wenig; und die digitale Bauakte hätten wir auch im Rahmen der aktuellen Baunovelle unterbringen können. Wir Grüne fordern, dass schon jetzt der Grundstein für eine flächendeckende Digitalisierung der Baugenehmigungsverfahren gelegt wird.

Ich möchte noch auf ein anderes Thema verweisen, das ebenfalls mit Digitalisierung im Bauwesen zu tun hat: die Einführung des BIM, des Building Information Modeling. Dieses ganz moderne Instrument könnte das Leben sehr vereinfachen. Dazu habe ich neulich eine aktuelle Anfrage gestellt, und die Antwort darauf war leider so, dass die Anwendung derzeit durch unzureichende Softwarelösungen und einen Mangel an geschultem Personal noch sehr stark begrenzt sei. Hierbei besteht noch gewaltiger Nachholbedarf.

Wir werden dieser Vorlage zustimmen, und ich denke, eine schnellere Raupe reicht nicht aus. Wir wollen einen Schmetterling. Mit diesem Bild werden wir noch öfter Anträge stellen, und ich bitte für diesen Antrag um Zustimmung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher**: Vielen Dank, Frau Kollegin Sowa. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER hat Herr Kollege Hans Friedl das Wort.

Hans Friedl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, Frau Ministerin, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Gesetzentwurf, den wir heute in Zweiter Lesung be-

handeln, wurde nach der Ersten Lesung an die zuständigen Ausschüsse verwiesen, und dort stand der Gesetzesantrag am 6. und am 15. Oktober dieses Jahres auf der Agenda. Das Baukammerngesetz in Bayern regelt die Belange der Bayerischen Architektenkammer und der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau, und wie wir aus der Corona-Zeit wissen, müssen die Regelungen situativ und vielleicht sogar darüber hinaus angepasst werden, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen.

Konkret: Es geht hierbei eigentlich nur um einen Punkt, nämlich in Corona-Zeiten die Möglichkeit zu eröffnen, die Vertreterversammlung, die in Präsenzform abgehalten werden soll, als Online-Versammlung durchzuführen. Diese Absicht ist vor dem Hintergrund der aktuellen Zahlen nachvollziehbar und von Vernunft getragen. Das Baukammerngesetz sieht in beiden Kammern die Anwesenheit von jeweils 125 Mitgliedern vor. Wenn die Änderung nicht nur auf den akuten Fall beschränkt ist, sondern eine grundsätzliche Möglichkeit eröffnet, werden wir in Zukunft Vertreterversammlungen in unserer heutigen digitalen Welt als Online-, Hybrid- oder als traditionelle Veranstaltungen erleben. Deshalb bitte ich Sie, den Gesetzentwurf hier und heute zu unterstützen. Wir FREIE WÄHLER werden dies auf alle Fälle tun.

An dieser Stelle möchte ich noch kurz auf die Einlassungen des Kollegen Müller von der AfD während der Sitzung des Bauausschusses eingehen. Ja, es ist richtig: Die Corona-Pandemie wird uns noch lange beschäftigen. Diese Pandemie deshalb als einfache Erkältungswelle abzutun, ist sarkastisch. Ich weiß auch nicht, wie die AfD darauf kommt, dass niemand außer der Bundesregierung, den Landesregierungen und den von der AfD häufig als Lügenpresse bezeichneten Medien von einer Gefahr ausgehe.

Einen Gesetzentwurf als albern zu bezeichnen, weil er in der Begründung der eigenen Wahrnehmung widerspricht – dazu kann ich nur sagen: Machen Sie als Opposition endlich eine vernünftige Arbeit, damit man sich wissenschaftlich und politisch auseinandersetzen kann, anstatt immer nur auf Ihre populistischen Versuche einer Politik antworten zu müssen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher**: Vielen Dank, Herr Kollege Friedl. – Jetzt spricht Herr Kollege Josef Seidl von der AfD. Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Josef Seidl (AfD): Verehrter Herr Vorsitzender, verehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf soll die Zusammenkunft der Baukammer als Online-Versammlung ermöglichen. Dagegen spricht grundsätzlich nichts, doch Ihre Begründung ist völlig verfehlt. Herr Friedl, es ist halt so, wie es ist: Wir haben recht, und Sie haben nicht recht; ganz einfach.

(Zurufe)

Sie führen eine nicht unerhebliche gesundheitliche Gefahr, ausgehend von COVID-19

(Weitere Zurufe)

 hören Sie doch zu! –, bei Präsenzveranstaltungen der Baukammer an, und damit sind wir jetzt beim Punkt: völlig verfehlt.

Wir wollen das Virus zwar nicht verharmlosen, doch Sie treiben mit Ihren überzogenen Maßnahmen, mit Ihrer Panikmache die Bevölkerung zur Verzweiflung. Sie zerstören die Gesellschaft und fahren die Wirtschaft an die Wand.

(Zuruf)

Nehmen Sie bitte schön endlich die Realität zur Kenntnis. Laut "n-tv" hat die WHO eine Metastudie der Stanford-Universität veröffentlicht. Deren Ergebnissen zufolge ist COVID-19 zwar tödlicher als Grippe, aber nicht so gefährlich wie bisher angenommen.

(Zurufe)

– Nehmen Sie das doch endlich einmal zur Kenntnis. – Sie verfolgen jedoch den völlig falschen Lösungsansatz. Die Risikogruppen müssten geschützt werden. Das erreichen Sie aber nicht mit Ihren absurden Maßnahmen wie etwa dem innerdeutschen Reiseverbot.

(Zuruf)

Sie sehen doch, dass diese Maßnahmen vor Gericht keinen Bestand haben; sie werden von den Gerichten reihenweise gekippt. Da brauchen Sie sich nicht zu wundern, dass die Bevölkerung skeptisch wird und diese Regeln nicht mehr befolgen will.

(Zuruf)

Hören Sie doch zu! – Schon bei früheren Grippewellen gerieten die Intensivstationen
 an Ihre Belastungsgrenzen. Damals wurde jedoch

(Zurufe)

nicht dermaßen überreagiert, wie das heute bei COVID-19 der Fall ist. Warum bekämpfen Sie zum Beispiel nicht die Krankenhauskeime? Die Deutsche Gesellschaft für Krankenhaushygiene schätzt die Zahl der Todesfälle auf circa 30.000 im Jahr.

(Zuruf: Das ist lächerlich!)

– Das ist lächerlich, nicht? Die 30.000 sind lächerlich!

(Zuruf)

Warum handeln Sie hier nicht?

(Zuruf)

Besonders verwerflich ist auch, dass bei den Maßnahmen das Parlament keine Rolle mehr spielt.

(Zuruf)

Ministerpräsident Söder bastelt sich seine Corona-Maßnahmen nach seinem Gutdünken zusammen. Die Abgeordneten werden ausgeschaltet und können sich dann die Informationen von Herrn Söder oder von Frau Merkel in den Nachrichten anhören.

(Zurufe)

So kann es nicht weitergehen.

(Unruhe)

Das Ganze sage auch nicht nur ich, sondern das sagt auch der Chef des Verfassungsgerichtshofs von Rheinland-Pfalz Lars Brocker. Zitat des Topjuristen auf T-Online:

Das vom parlamentarischen Gesetzgeber abgekoppelte Sonderrechtsregime von Corona-Verordnungen gerät zunehmend in Konflikt mit den rechtsstaatlichen Vorgaben der Verfassung.

(Zuruf)

Weiter sagt er, dass die Corona-Auflagen dringend auf solide gesetzliche Füße gestellt werden müssten. – Deutlicher geht es nicht mehr.

(Zuruf)

Die Begründung für den Gesetzentwurf hat keinen Bestand und ist nicht nachvollziehbar. Wir lehnen Ihren Gesetzentwurf ab. – Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der AfD)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher**: Für die SPD-Fraktion hat Herr Kollege Klaus Adelt das Wort.

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Manchmal verstehe ich die Welt nicht mehr, und manchmal verstehe ich auch die Dis-

kussionen im Bayerischen Landtag nicht. Worauf kommt der Kollege Seidl, wenn es nur den einfachen Tagesordnungspunkt gibt, der besagt, dass dieses Gesetz geändert werden soll? Bisher zwingend vorgeschriebene Präsenzsitzungen sollen als Videokonferenz und als zertifizierte Sitzungen stattfinden können, sodass man nicht zusammenkommen muss und die Beschlüsse der Bayerischen Baukammern – der Architektenkammer und der Ingenieurkammer-Bau – trotzdem gelten. Auf was man dann alles kommt – ich weiß es nicht. Das verstehe vielleicht einer da oben, aber nicht in diesem Raum.

(Beifall bei der SPD – Heiterkeit)

Das Gesetz ist sinnvoll. Es wurde diskutiert, und es wurde in den Ausschüssen einstimmig beschlossen. Inge Aures und Natscha Kohnen sagten, dass diese Regelung auch nicht nur auf dieses Jahr beschränkt bleiben solle, sondern dass es, wenn das zertifiziert sei, auf Dauer gelten solle. Und über was reden wir hier? – Ach, nein!

(Heiterkeit)

Wir haben darüber geredet: Wir halten den Gesetzentwurf für gut und werden ihm zustimmen. Zur Straßenausbaubeitragssatzung spreche ich dann ein anderes Mal.

(Beifall bei der SPD – Heiterkeit)

**Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher**: Vielen Dank, Herr Kollege Adelt. – Für die FDP-Fraktion hat Herr Kollege Sebastian Körber das Wort.

Sebastian Körber (FDP): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Manchmal weiß man wirklich nicht, ob man lachen oder weinen soll, wenn man solche Redebeiträge hört. Leider kann man aber eines am Beitrag des Kollegen von AfD-Fraktion schon festmachen: Wir sind gestern die Änderungsanträge zur Bayerischen Bauordnung durchgegangen. Daran sah man dann einfach, was ein konstruktives und was ein völlig destruktives Verhalten ist. Von einer einzigen Fraktion gab es keinen

Änderungsantrag; das war Ihre Fraktion. Da hätte es sich jedoch gelohnt, vielleicht einmal ein wenig Energie hineinzugeben.

Ich weiß nicht, ob Sie mit dem Begriff "Baukammerngesetz" nichts anfangen konnten, wobei das allerdings eigentlich relativ einfach war. Die Kollegen haben es bereits dargestellt; wir haben das sehr pragmatisch und konstruktiv im Ausschuss behandelt. Es wurde gerade so schön gesagt: Raupen wurden zu Schmetterlingen.

Um kurz etwas zur Sache zu sagen: Die COVID-19-Pandemie ist einfach ein Trendverstärker, damit wir merken, in welchen Bereichen wir noch digitaler werden müssen. Wir alle haben durch diese Corona-Krise jetzt gelernt, dass es einfach sehr, sehr viele Möglichkeiten gibt, online miteinander zu kommunizieren. Das erleben wir im täglichen Alltagsbetrieb, und zwar nicht nur in Partei- und Fraktionsgremien, und das erleben auch die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Beruf oder weil man den einen oder anderen Freund aktuell nicht mehr persönlich treffen kann. So ist hier eben – und nur darum geht es, Kollegen von der AfD – lediglich zu ändern, dass die Bayerische Ingenieurekammer-Bau und die Bayerische Architektenkammer fordern, ihre Vertreterversammlungen voll digital durchführen zu können. Das ist alles. Was man da hineininterpretieren kann, erschließt sich mir wirklich überhaupt nicht.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, es offenbart natürlich auch ein Stück weit, dass zur Bau- und Immobilienbranche noch gar nicht so viel an Digitalisierung durchgedrungen ist. Genau genommen ist es einer der am wenigsten digitalen Bereiche, die wir aktuell noch haben. Da haben wir noch vieles zu machen.

Der Staat hätte hier natürlich auch die Möglichkeit, sich noch stärker digital aufzustellen. Hier müssen wir etwas innovativer werden. Wir haben ja eigentlich ein Digitalisierungsministerium. Ich nehme es leider nicht so richtig wahr. Das ist sehr bedauerlich. Da würde ich mir ein paar mehr Innovationen wünschen.

Wir haben uns – das soll auch kurz erwähnt werden – die Vorlage im Ausschuss sehr konstruktiv und pragmatisch angeschaut. Die Änderung sollte nur für das laufende

Protokollauszug 57. Plenum, 21.10.2020

Bayerischer Landtag – 18. Wahlperiode

10

Jahr gelten. Ein Änderungsantrag der Regierungsfraktionen hat dann vorgesehen, es

gleich prophylaktisch und quasi vorausschauend für ein weiteres Jahr zu ändern. Auf

Vorschlag unseres Ausschusses ist dann – übrigens aus der Opposition heraus, wir

sind ja konstruktiv – daraus geworden, dass die Veranstaltungen ab sofort immer auch

digital stattfinden können. So ist es eben, wenn man sich etwas konstruktiv anschaut

und wenn man mit den Begriffen etwas anfangen kann. Die Zukunft ist digital, und

daher stimmen wir diesem Gesetzentwurf natürlich zu.

(Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Es gibt eine Zwischenbemerkung

vom Herrn Abgeordneten Seidl von der AfD-Fraktion.

Josef Seidl (AfD): Verehrter Herr Vorsitzender, verehrter Herr Kollege Körber, Sie

sprechen von konstruktiver Mitarbeit. Jetzt frage ich Sie klipp und klar: Wie viele Anträ-

ge sind denn angenommen worden? Wie viele haben Sie denn gebracht? Wie viele

Stunden sind wir dort für nichts und wieder nichts gesessen? – Zum Beispiel für einen

Radistellplatz, der zuerst 30 m<sup>2</sup> hatte und dann 50 m<sup>2</sup> bekam, und, und, und.

Hören Sie doch bitte schön einmal damit auf und rücken Sie mit der Wahrheit heraus!

Wir von der AfD können doch so viele Anträge bringen, wie wir wollen. Aber dazu

habe ich keine Lust mehr, da Sie und Ihre Kollegen dann mit einem süffisanten Lä-

cheln unsere Arbeit zerstören und die Anträge einfach nur noch ablehnen. Vergessen

Sie es!

(Zurufe)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Körber!

**Sebastian Körber** (FDP): Sind Sie fertig, Herr Seidl?

(Lachen)

Josef Seidl (AfD): Ja.

**Sebastian Körber** (FDP): Mein Gott, was soll man dazu sagen, Herr Seidl? – Es steht Ihnen frei, hier zu sitzen oder nicht. Es steht Ihnen und Ihren Kollegen frei, sich hier zu beteiligen

(Beifall bei der FDP)

oder nicht. Sie sollten so wie alle hier im Raum konstruktiv arbeiten. Das wäre einfach. Aber das Schöne ist doch eines – Herr Seidl, ganz ruhig bleiben –, nämlich dass die Bürgerinnen und Bürger so auch draußen sehen, was Sie hier für eine Arbeit abliefern.

(Zurufe)

Ich sage Ihnen, wie es im Bau- und Verkehrsausschuss ausschaut: Da machen Sie nichts. Keinen einzigen Änderungsantrag zur Bayerischen Bauordnung haben Sie vorgelegt!

(Zuruf)

Vielleicht sind Sie nicht in der Lage, oder Sie möchten es nicht sieben Stunden lang, oder es ist für Sie kompliziert, einen Gesetzentwurf durchzugehen. Alle anderen Kollegen waren schließlich anwesend.

(Zuruf)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Körber!

**Sebastian Körber** (FDP): Wir haben den Raum gelüftet. Sie haben frische Luft bekommen. Wir haben Sitzungsunterbrechungen gemacht.

(Zurufe)

Sie müssen ja nicht dort sitzen. Aber die Menschen draußen sehen dann einfach, was Sie hier als Politiker machen, nämlich nichts.

(Zurufe – Beifall bei der FDP)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Körber. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Damit ist die Aussprache geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 18/9178 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wohnen, Bau und Verkehr auf der Drucksache 18/10619. Der federführende Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass dem Artikel 16 ein neuer Absatz 5 angefügt wird. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit den weiteren Maßgaben, dass die letzte Änderung des Gesetzes redaktionell angepasst wird und als Datum des Inkrafttretens der "11. November 2020" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/10619.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CSU, FREIE WÄHLER, FDP, GRÜNE und SPD sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Das ist die AfD-Fraktion. Enthaltungen? – Keine. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU, FDP sowie der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen! – Das ist die AfD-Fraktion. Enthaltungen? – Keine. Herr Plenk, Sie haben zugestimmt, richtig? – Damit ist das auch protokolliert.

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes".

# **Bayerisches** 589 Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 28	München, den 10. November	2020
Datum	Inhalt	Seite
3.11.2020	Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes 2133-1-B	590
21.10.2020	Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz 2230-7-1-1-K	591
30.10.2020	Hinweis auf die Veröffentlichung der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BaylfSMV) im Bayerischen Ministerialblatt 2020 Nr. 616 2126-1-12-G, 2126-1-11-G	592

2133-1-B

## Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes

vom 3. November 2020

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Dem Art. 16 des Baukammerngesetzes (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBI. S. 308, BayRS 2133-1-B), das zuletzt durch § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBI. S. 370) geändert worden ist, wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) ¹Abweichend von Abs. 2 und 4 sowie von auf Grundlage des Art. 18 erlassenen Satzungen kann der Vorstand die Vertreterversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Online-Format im Wege elektronischer Kommunikation durchführen. ²Die Nichtöffentlichkeit, sichere Authentifizierung und die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Stimmabgabe durch alle geladenen Mitglieder sind sicherzustellen. ³Die elektronische Teilnahme gilt als Anwesenheit im Sinne des Abs. 2 und 4."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 11. November 2020 in Kraft.

München, den 3. November 2020

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2230-7-1-1-K

## Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz

vom 21. Oktober 2020

Auf Grund des Art. 60 Nr. 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 24. April 2020 (GVBI. S. 278) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

§ 11 Satz 3 der Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBI. S. 11, BayRS 2230-7-1-1-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 22. Juni 2020 (GVBI. S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"³Der Zuschlag beträgt in 2021 6,21 % je Schüler des neuen neunjährigen Gymnasiums in den Jahrgangsstufen 5 bis 8."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

München, den 21. Oktober 2020

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Dr. Michael P i a z o I o , Staatsminister

2126-1-12-G, 2126-1-11-G

## Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BaylfSMV)

vom 30. Oktober 2020

Die Verordnung wurde nach Nr. 2 Satz 2 und 3 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 616 vom 30. Oktober 2020 bekannt gemacht.

## Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBI.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBI. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBI. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBI. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

## **Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH Arnulfstraße 122, 80636 München PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612